

Gemeinde



Küttigen

# **Ortsbürgergemeinde Küttigen**

## **Reglement**

**über die Aufnahme in das  
Ortsbürgerrecht von Küttigen**

08. Dezember 2004 /  
04. Juni 2016

Die Ortsbürgergemeinde Küttigen erlässt gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. f des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 und § 6 des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (OBüG) vom 22. Dezember 1992 das nachfolgende Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht Küttigen:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### § 1

Die Ortsbürgergemeinde Küttigen fördert durch die Aufnahme von Einwohnerinnen und Einwohnern in das Ortsbürgerrecht den Bestand und die Weiterentwicklung der Ortsbürgergemeinde. Das Ortsbürgerrecht gewährt dem Berechtigten nach Massgabe des Gesetzes und der Reglemente Anspruch auf Teilnahme an der Verwaltung des Ortsbürgergutes.

### § 2

Das Ortsbürgerrecht wird erworben:

- a) von Gesetzes wegen
- b) durch entgeltliche Einbürgerung
- c) durch unentgeltliche Einbürgerung
- d) durch Verleihung ehrenhalber

### § 3

Die Aufnahme nach § 2 lit. b, c und d wird von der Ortsbürgergemeindeversammlung beschlossen.

### § 4

In das Ortsbürgerrecht kann jeder Schweizerbürger und jede Schweizerbürgerin aufgenommen werden, der/die

- a) bereits im Besitze des Einwohnerbürgerrechts von Küttigen ist;
- b) mit Küttigen verwurzelt ist;
- c) gewillt ist, sich für die Belange der Ortsbürgergemeinde einzusetzen.

Die Aufnahme erstreckt sich in der Regel auch auf die unter der elterlichen Sorge der Bewerberin oder des Bewerbers stehenden Kinder, nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr jedoch nur, wenn jene schriftlich zustimmen.

### § 5

Der Verlust des Einwohnerbürgerrechts zieht den Verlust des Ortsbürgerrechtes nach sich.

## B. Verfahren für die Aufnahme

### § 6

Gesuche um Aufnahme in das Ortsbürgerrecht sind schriftlich dem Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat prüft die Voraussetzungen für die Aufnahme und überweist vorerst das Gesuch zur Stellungnahme an die Ortsbürgerkommission. Diese hat das Recht, Gesuchsteller zu einer Aussprache einzuladen. Über die Aufnahme entscheidet schliesslich auf Antrag des Gemeinderates die Ortsbürgergemeindeversammlung.

### § 7

<sup>1</sup> Der Ortsbürgergemeindeversammlung steht das Recht zu, an Personen, die sich um die Gemeinde Küttigen ausserordentliche Verdienste erworben haben und das Einwohnerbürgerrecht von Küttigen besitzen, mit ihrem Einverständnis unentgeltlich das Ehrenbürgerrecht zu verleihen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat oder jedes stimmberechtigte Mitglied der Ortsbürgergemeinde können Antrag auf Erteilung des Ehrenbürgerrechts stellen.

## C. Einkaufssumme

### § 8

<sup>1</sup> Die Einkaufssumme für das Ortsbürgerrecht beträgt:

- a) Fr. 300.-- pro mündige Einzelperson
- b) Fr. 400.-- pro Ehepaar
- c) Für die in die Einbürgerung einbezogenen unmündigen Kinder der Gesuchsteller wird keine Abgabe erhoben.

<sup>2</sup> In der Einbürgerungssumme gemäss § 8 Abs. 1 sind Kosten für die Beschaffung der erforderlichen Unterlagen sowie allenfalls notwendigen Abklärungen in Sachen Mehrfachbürgerrechte und allfälliger Verlust des bisherigen Bürgerrechts durch die Gemeindeganzlei inbegriffen.

<sup>3</sup> Bei besonderen Verhältnissen kann die Ortsbürgergemeindeversammlung die Abgabe ganz oder teilweise erlassen.

### § 9

Bei Abstammung von oder Verheiratung mit einer Ortsbürgerin halbiert sich die Einkaufssumme.

§ 10

Die Einkaufsummen werden der Laufenden Rechnung der Ortsbürgergemeinde gutgeschrieben.

**D. Schlussbestimmungen**

§ 11

Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Ortsbürgergemeindeversammlung in Kraft.

Die Ortsbürgergemeindeversammlung vom 04. Juni 2016 hat das vorstehende Reglement genehmigt.

**GEMEINDERAT KÜTTIGEN**

Der Gemeindeammann:

D. Hauser

Der Gemeindeschreiber:

R. Rütimann